

**Antrag der Cronimet Envirotec GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentl. Änderung der Anlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle einschließlich eines Input- und Output-lagers am Standort Bitterfeld.**

**Antragsgegenstand: Einsatz von zusätzlichen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bzw. Stoffen zum Zwecke der Brikettierung.**

**Standortbezogene Vorprüfung auf Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG.**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG wurde behördlicherseits festgestellt, dass die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle einschließlich eines Input- und Output-lagers am Standort Bitterfeld **nicht UVP-pflichtig** ist, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 / Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Der Entscheidung lagen die Antragsunterlagen nach BImSchG zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom April 2022 mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag/Allgemeine Angaben,
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb,
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten, Stoffmengen,
- Angaben zur Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung,
- Angaben zum weiteren Fachrecht (Emissionen/Immissionen, Wasser/Abwasser, Brand- und Arbeitsschutz, Natur und Umwelt, Baurecht, Betriebseinstellung)

Darüber hinaus wurden folgende Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) (Hochwassergefahren- und Risikokarten (Stufe 2) ([sachsen-anhalt.de](https://www.lhw.sachsen-anhalt.de)))

**Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens..... 1
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage ..... 2
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG ..... 2
4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien..... 2
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG..... 4

**1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Firma Cronimet Envirotec GmbH betreibt am Standort Bitterfeld eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich eines Input- und Output-lagers. Die genehmigte Bearbeitungsleistung zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle beträgt max. 25.000 t/a an Input-Stoffen zzgl. Betriebstankstelle und Waschplatz. Die genehmigte zeitweilige Lagerkapazität von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen liegt bei einem maximalen Lagervolumen von 2.182 t.

Im Zuge der beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist durch den Anlagenbetreiber geplant die Betriebsweise dahingehend zu erweitern, dass der Einsatz von zusätzlichen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bzw. Stoffen zum Zwecke der Brikettierung ermöglicht wird. Bei den beantragten zu behandelnden und zu lagernden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen soll u. a. der Gefahrstoff Nickeloxidpulver zum Einsatz kommen. Es kommt dann kumulierend betrachtet für die

Gesamtanlage zu einer Gesamtmenge (Lager+Behandlung) von max. 150 t Nickeloxidpulver. Somit ist die Anlage der Cronimet Envirotec GmbH nach geplanter Änderung künftig als ein Betriebsbereich der Oberen Klasse gem. Störfall-Verordnung (12. BImSchV / Anhang I Spalte 2 -> Einatembare pulverförmige Nickelverbindungen / Anhang I Spalte 5 -> Mengenschwelle von 1.000 kg) einzustufen. Es gelten daher zusätzlich die §§ 9-12 der 12. BImSchV (Erarbeitung Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, weitergehende Informationspflicht ggü. der Öffentlichkeit sowie sonstige Pflichten).

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Die geplanten Änderungen finden auf dem Betriebsanlagengelände der Cronimet Envirotec GmbH am Standort Bitterfeld-Wolfen, Gemarkung Bitterfeld, Flur 47, Flurstücke 225 und 227 statt.

Der Anlagenstandort liegt innerhalb des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen im Areal E/IV im B-Plangebiet „BP Nr. 04/00 Areal E/IV Chemiepark Bitterfeld“ unweit der Bundesstraßen B 184 und B 183. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich mehrere gewerbliche/industrielle Betriebe sowie das Gelände der Werksfeuerwehr des Chemieparks. Westlich vom Vorhabenstandort in ca. 140 m Entfernung befindet sich eine ca. 21 ha große Sondergebietsfläche zur Nutzung von Photovoltaik. In östlicher Richtung in ca. 170 m werden zum An- und Abtransport von produzierten Gütern im Chemiepark mehrere Gleisanlagen genutzt. Die nächstliegenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen liegen ca. 270 m südlich des Vorhabenstandortes und sind laut FNP der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Wohnbauflächen (W) dargestellt worden.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Die bestehende Anlage ist nach den Nummern 8.7.2.1 (A) sowie 9.3.2 (A) eingestuft. Eine Änderung der Größen- und Leistungswerte dieser Nummern ist im Zuge des Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG nicht beabsichtigt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die bestehende Anlage wurde bislang nicht durchgeführt.

Das geplante Änderungsvorhaben ist nach Nummer 9.3.3 (S) i. V. m. Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV aufgrund der geplanten Lagerung von relevanten Gefahrstoffen (Nickeloxid) in einem Umfang von max. 150 t eingeordnet. Insofern ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

## **4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien**

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich / Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

### **Folgende Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG zu prüfen:**

#### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.1 liegen nicht vor.

#### **2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.2 liegen nicht vor.

**2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark oder Nationalen Naturmonument. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.3 liegen nicht vor.

**2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.4 liegen nicht vor.

**2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Am Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler existent. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.5 liegen nicht vor.

**2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Am Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile existent. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.6 liegen nicht vor.

**2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Am Vorhabenstandort sind keine geschützten Biotop existent. Es befinden sich keine geschützten Biotop innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.7 liegen nicht vor.

**2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Es befindet sich jedoch innerhalb des Suchraumes von 1000 m ein Hochwasserrisikogebiet im Innenstadtbereich Bitterfelds (Abstand zum Vorhabenstand 1000 m laut Hochwassergefahrenkarte des LHW LSA). Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.8 liegen somit vor.

**2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Es befinden sich keine Gebiete, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind, innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.9 liegen nicht vor.

**2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,**

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Jedoch liegt der Vorhabenbereich in etwa 270 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.10 liegen somit vor.

**2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.**

Am Vorhabenstandort sind keine Denkmäler existent. Es befinden sich jedoch innerhalb des Suchraumes von 1000 m gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt mehrere Baudenkmäler sowie ein Denkmalbereich (Siedlungsbereich Griesheimstraße, Objekt-Nr.: 09495320, Entfernung ca. 540 m, Kulturpalast Wilhelm Pieck, Objekt-Nr.: 09416023, Entfernung ca. 620 m und das Verwaltungsgebäude Chemiapark, Objekt-Nr.: 09495371, Entfernung ca. 1 km). Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.11 liegen somit vor.

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 4 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG

Innerhalb des Suchraumes von 1000 m befindet sich das Hochwasserrisikogebiet im Innenstadtbereich Bitterfelds (Abstand zum Vorhabenstand 1000 m laut Hochwassergefahrenkarte des LHW LSA).

Gefährdungen der Anlage durch mögliche Hochwässer sind nicht zu besorgen, da der minimale Abstand von 1000 m keine Gefahr darstellt. Zumal laut LHW dieses Hochwasserszenario als Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit eingestuft wurde.

Es wird somit insgesamt eingeschätzt, dass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Vorhaben sowie in Folge dessen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Wasser, Boden hervorgerufen werden.

### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der überwiegende Teil des Stadtgebiets Bitterfeld liegt östlich des Vorhabenstandortes sowie des Chemieparks in > 1 km Entfernung. Erste Siedlungsbereiche/Wohngebiete liegen jedoch in einem Abstand von mind. 270 m Entfernung südlich des Vorhabenstandortes (Wohngebiet Leipziger Straße), sodass potentielle Beeinträchtigungen beim Schutzgut Mensch, insbesondere seiner Gesundheit auftreten könnten.

Aufgrund der Einstufung der Anlage nach geplanter Änderung (Lagerung von max. 150 t Nickeloxidpulver) als ein Betriebsbereich der Oberen Klasse gem. Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wurde zur Ermittlung des konkreten Gefahrenpotentials und eines angemessenen Sicherheitsabstandes eine gutachtliche Untersuchung durchgeführt (vgl. Antragsunterlagen Pkt. 5 ff. sowie Gutachten Dr. Kühner GmbH, P213010ST.4904 vom 13.1.2022). Im Ergebnis dieses Gutachtens wurden keine Gefährdungen ermittelt, die einen notwendigen Sicherheitsabstand ableiten würden. Rein vorsorglich wurde dennoch vorgeschlagen, einen Sicherheitsabstand von 200 m als angemessen zu betrachten. Der o. g. Siedlungsbereich in der Leipziger Straße in Bitterfeld-Wolfen befindet sich außerhalb des beschriebenen Sicherheitsabstandes und somit nicht mehr im Relevanzbereich.

Da sich ferner mit der geplanten Aufnahme weiterer Abfälle als Input-Material keine Veränderungen der Lager- und Durchsatzkapazitäten der Anlage ergeben, sind zusätzliche Immissionsanteile im Umfeld der Anlage durch Luftschadstoffe, Geräusche auszuschließen.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte hervorgerufen werden.

### Denkmäler

Der Denkmalsbereich „Siedlungsbereich Griesheimstraße“, Objekt-Nr.: 09495320, Entfernung ca. 540 m) sowie die Baudenkmäler „Kulturpalast Wilhelm Pieck“, Objekt-Nr.: 09416023, Entfernung ca. 620 m und „Verwaltungsgebäude Chemiepark“, Objekt-Nr.: 09495371, Entfernung ca. 1 km) liegen aufgrund der Entfernungen nicht mehr im Einwirkungsbereich potentieller Luftschadstoff- und Geräuschimmissionen. Zumal sich grundsätzlich keine Veränderungen an der Immissionssituation im Zuge des Änderungsvorhabens ergeben. Auch visuelle Beeinträchtigungen der Denkmäler können aufgrund der Abstände sowie den geplanten Änderungen am Vorhabenstandort (Brikettierung findet indoor statt) ausgeschlossen werden. Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die o.g. Denkmäler hervorgerufen werden.